

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>I.</b>	<b>Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen</b> <sup>1234</sup>							
1.	Nachweis nach § 3 Nr. 9 Buchstabe c) der GemHVO-Kameral/ § 6 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.	<i>Nachweis erfolgt i. R. des Vorberichtes zum Haushalt.</i>	I.1 u.a.	versch.				
2.	Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Ausgaben/ Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Verwaltungshaushalt/ Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.	<i>Der Haushaltserlass für 2018 liegt noch nicht vor.</i>	I.1					

<sup>1</sup> Die wesentlichen Änderungen gegenüber der mit Erlass vom **15. August 2016** herausgegebenen Hinweisliste sind im Fettdruck aufgeführt

<sup>2</sup> Kommunalberichte und andere Veröffentlichungen des Landesrechnungshofes wie z.B. Handreichungen sind im Internet unter <http://www.landesrechnungshof-sh.de> zu finden

<sup>3</sup> Die Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht sind im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen zu finden

<sup>4</sup> Vermerk über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom **16. Juni 2017**, <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgabe → Kommunales → Finanzsituation der Kommunen, Haushaltserlass/ Finanzplanung

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
3.	Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen. Vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu IV.1 und IV.2.	<i>Wird durch die budgetverantwortlichen Fachdienste regelmäßig geprüft und im zuständigen Fachausschuss vorgetragen.</i>	versch.	versch.				
4.	Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Beihilfe und von Besoldung und Entgelten; Hinweis: Die VAK kann auch die Aufgaben einer Familienkasse übernehmen.	<i>Beihilfe wird bereits durch die VAK berechnet und ausbezahlt, Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten wird mit eigenem Personal und einem Personalabrechnungsverfahren bei Dataport durchgeführt.</i>	I.2	HA				
5.	Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 386).	<i>Eine Überprüfung hatte ergeben, dass durch die Inanspruchnahme der VAK kein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.</i>	I.2	HA				

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
6.	Bei dem Vergleich von Kreditangeboten ist u. a. auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einzubeziehen (siehe hierzu im Internet unter <a href="http://www.kfw.de">www.kfw.de</a> ).	<i>wird beachtet</i>	I.1	FA				
7.	Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Ausgaben/ Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziff. 19.4 der früheren AAGemHVO/ Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik); siehe ergänzend hierzu IV.5.	<i>wird beachtet</i>	I.1	FA				
8.	Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses/ der Jahresrechnung ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können.	<i>wird beachtet</i> <i>Kredite sind seit 2012 – obgleich Ermächtigungen teilw. vorlagen – nicht mehr aufgenommen worden.</i>	I.1	FA				
9.	Höhe der Steigerungsrate der Personalausgaben/-aufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass.	<i>Der Haushaltserlass 2017 liegt noch nicht vor.</i>	I.2	HA				

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
10.	Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Abs. 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betreffenden dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalausgaben/ Personalaufwendungen (einschl. der Pensionsrückstellungen) zu realisieren.	<i>wird beachtet</i>	I.2	B				
11.	Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)	<i>erfolgt - soweit möglich</i>	I,2	HA				
12.	Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei frei werdenden Stellen: Mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.	<i>Wird laufend geprüft und ggf. umgesetzt.</i>	I.2	HA				
13.	Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des LRH)		II.1	HA				<b>Handlungsbedarf</b>

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
14.	Überprüfung, ob Sportplätze u. Sportlerheim an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.	<i>Dies ist teilweise erfolgt. Zu überprüfen wäre, ob nicht eine weitergehende Lösung möglich ist.</i>	II	BKSA				
15.	Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen.	<i>Auf der Grundlage des Landschaftsplanes ist vom UWA zu entscheiden, ob Kinderspielplätze aufgegeben werden können.</i>	IV	BPA				
16.	Verwendung der Mittel aus Legaten und Erbschaften überprüfen.	<i>Momentan besteht kein Handlungsbedarf.</i>	I.1	FA				
17.	Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften.	<i>Arbeitgeberdarlehen werden seit einigen Jahren nicht mehr gewährt.</i>	I.2	HA				
18.	Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein.	<i>Kleingartenverein erhält keine Zuwendungen.</i>	IV	UA				
19.	Verzicht auf Übernahme v. Fahrtkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen.	<i>Fahrtkosten werden nicht übernommen.</i>	I.2	B				
20.	Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde.	<i>Der Betriebsausflug wurde bisher moderat mit 3.000 €/2015 bezuschusst. Vergünstigungen für Bedienstete bei der Nutzung von Einrichtungen werden nicht gewährt.</i>	I.2	HA				<i>Entscheidung im Rahmen der Haushaltsberatungen</i>

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
21.	Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 11.11.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 527, zuletzt geändert durch LVO vom 08.11.2013 GVOBl. Schl.-H. S. 439).	<i>Örtliche Bekanntmachungen erfolgen nur noch in einem amtl. Bekanntmachungsblatt (Monatspauschale). Nachrichtlich werden diese momentan in einem weiteren Anzeigenblatt abgedruckt sowie im Internet bereitgestellt.</i>	St	HA				
22.	Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (z. B. Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen).	<i>Die Gebäudereinigung wurde komplett privatisiert. Gleiches gilt auch für die Fahrbahnreinigung.</i>	IV/ 1/ ZGW	HA/ BPA				
23.	Energiebewirtschaftung: kontinuierliches Energie- und Kostencontrolling sowie Bildung v. Energiekennzahlen als Grundlage für Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung (Kommunalbericht 2001 des LRH).	<i>Aus personellen Gründen wurden für die letzten drei Jahre keine Energieberichte mehr erstellt. Der LRH hat in seiner Prüfungsmitteilung vom 11.03.16 zum Energiemanagement empfohlen, einen techn. Mitarbeiter mit den Aufgaben des Energie- und Kostencontrollings einzusetzen. Im Rahmen der Stellenplanberatungen ist darüber zu entscheiden.</i>	IV	BPA/ HA				<b>Handlungsbedarf</b>

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
24.	Nutzung von Einsparpotentialen bei der Straßenbeleuchtung durch Austausch von Lampen gegen hocheffiziente Leuchtmittel, Begrenzung der Lichtemission auf die auszu-leuchtenden Flächen und Begrenzung der Beleuchtungsdauer; bei Lichtsignalanlagen Umrüstung auf Stromsparende LED-Lampen und Begrenzung der Betriebsdauer auf das für die Verkehrssicherheit Notwendige (Kommunalbericht 2011 des LRH). Auf die Fördermöglichkeit durch die KfW für energetische Stadtbeleuchtung wird hingewiesen.	<i>Straßenbeleuchtung wurde teilweise bereits mit energiesparenden Leuchtmitteln ausgerüstet.</i>  <i>Lichtsignalanlagen werden schrittweise auf LED – Lampen umgerüstet.</i>	IV	BPA/ HA				<b>Handlungsbedarf</b>
25.	Überprüfung der Energieversorgungsverträge (Kommunalberichte 2011 und 2013 des LRH).	<i>Verträge werden regelmäßig überprüft.</i>	ZGW	FA				
26.	Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des LRH).	<i>Strom – und Erdgaslieferungen werden regelmäßig ausgeschrieben – zuletzt Strom für 2015.</i>	ZGW	FA				
27.	Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage; Runderlass zu §§ 87, 95 i der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 20. Oktober 2015.	<i>Preisumfragen werden durchgeführt.</i>  <i>Erlass wird beachtet.</i>	I.1	FA				

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>II. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/ Einnahmequellen</b>								
1.	Hundesteuer: mind. 120 EUR	Seit dem 01.01.2007 wird für den ersten Hund ein Steuersatz v. 80 €/Jahr und für den zweiten Hund ein Betrag von 100 €/Jahr berechnet. Veränderungsvorschläge wurden mehrfach - zuletzt Anfang 2016 - abgelehnt.	I.1	FA				
2.	Zweitwohnungssteuer mind. 12 %, der zu Grunde zu legende Mietwert ist regelmäßig an die Mietentwicklung anzupassen (mind. alle 3 Jahre, sofern nicht eine dynamische Bemessungsgrundlage gewählt wird).	<i>Eine Erhebung wurde in 2013 erneut geprüft und aus wirtschaftlichen Gründen nicht empfohlen (vgl. Vorlage 2013/122). Die städt. Gremien sind dieser Empfehlung gefolgt.</i>	I.1	FA				
3.	Spielgerätesteuern: mind. 12 % der Bruttokasse	<i>Es wird seit dem 01.01.2014 ein Steuersatz von 13 % der Nettokasse zugrunde gelegt.</i>	I.1	FA				
4.	Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)	<i>Für alle Energiearten werden KA erhoben.</i>	I.1	FA				
5.	Höhe der Gebühren für Betreute Grundschulen	<i>In Ahrensburg wurden Horte nach dem KiTaG eingerichtet. Hierfür werden Gebühren erhoben, die 38 % der Betriebskosten decken.</i>	II	SA				

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
6.	Höhe der Gebühren Stadtbücherei; Erhebung einer zusätzl. Gebühr für die Ausleihe elektronischer Medien	<i>Es wird eine Jahresgrundgebühr u. eine Gebühr für elektronische Medien erhoben.</i>	I.6	BKSA				
7.	Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Abs. 2 BrSchG.	<i>Gebühren und Entgelte werden erhoben.</i>	II	HA				
8.	Abrechnung von Brandverhütungsschauen gem. § 29 Abs. 5 BrSchG, sofern nicht nach § 29 Abs. 6 BrSchG ein Verzicht angezeigt ist.		II.1	HA				
9.	Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken.	<i>Es werden Gebühren erhoben. Die personelle Ausstattung in der zuständigen Bauverwaltung führte bislang dazu, dass eine Gebührenbedarfskalkulation nicht aufgestellt werden konnte.</i>	IV.1	BPA				<b>Handlungsbedarf</b>
10.	Erhebung von Parkgebühren.	<i>Parkgebühren werden erhoben.</i>	IV	BPA				
11.	Erhebung von Sondernutzungsgebühren.	<i>Sondernutzungsgebühren werden erhoben.</i>	IV	BPA				
12.	Erhebung v. Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)	<i>Baugenehmigungsgebühren werden erhoben. VwKostG wird beachtet.</i>	IV	BPA				
13.	Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der KFZ-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde.	<i>entfällt</i>						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
14.	Höhe und regelmäßige Anpassung d. Gebühren der Gesundheitsämter. (Kommunalbericht 2013 des LRH)	<i>entfällt</i>						
15.	Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung	<i>Verwaltungsgebühren wurden zum 01.01.2014 angepasst.</i>	I.3	FA				
16.	Gebühren für Beschäftigte (Parkplätze)	<i>Stellplatzmiete wird erhoben und wurde auf 40 €/ 20 € je Monat angepasst. Private Telefonate und Kopien sind grundsätzlich nicht erlaubt.</i>	B	HA				
17.	Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohner in Tourismusgemeinden	<i>entfällt</i>						
18.	Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG	<i>entfällt</i>						
19.	Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe	<i>entfällt</i>						
20.	Erhebung von Straßenausbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; <b>Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Höchstsätze als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand.</b> Hierzu wird auf den Kommentar Habemann/ Arndt Rn. 213 ff. verwiesen; siehe auch IV.10.	<i>Die Satzung sieht einen Anliegeranteil von 75 % und eine Eckgrundstücksvergütung (nur für land- und forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücke sowie Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen) von 2/3 des beitragsfähigen Aufwandes vor.</i>	IV.1	BPA				

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		<i>Eine Erhöhung der Anliegeranteile und eine Streichung der Eckgrundstücksvergünstigung wird momentan nicht angestrebt, dient aufgrund der Kontinuität auch der Akzeptanz der Beitragspflichtigen.</i>						
21.	Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen.	<i>Zurzeit nicht vorgesehen, da kaum relevant.</i>						
22.	Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete.	<i>Entfällt zurzeit noch! Voraussetzungen dafür sind zu schaffen (Auswahl Sanierungsträger, Sanierungssatzung etc.)</i>						
23.	Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen.	<i>Gemäß der Ausbaubeitragsatzung können zwar angemessene Vorauszahlungen verlangt werden, aufgrund des Verwaltungsaufwandes wird jedoch i.d.R. auf Vorauszahlungen verzichtet; gleichwohl werden auch Ablösungsvereinbarungen ermöglicht.</i>	IV.1	BPA				
24.	Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport	<i>Entgelt für den Erwachsenensport wird zurzeit nicht erhoben.</i>	II	BKSA				

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(d. h. kein kosten-deckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird).							
25.	Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen.	<i>entfällt</i>						
26.	Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte.	<i>Eine Überprüfung erfolgte letztmalig im Jahre 2006.</i>	ZGW	BPA				<b>Handlungsbedarf</b>
27.	Kostendeckungsgrad kostenrechnerischer Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mind. 65 %. (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschulen sollen die Erträge/ Einnahmen aus Kursgebühren jeweils mind. das Dozentenonorar abdecken, bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen/ Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter/-innen decken (Kommunalbericht 2013 des LRH).	<i>Der Kostendeckungsgrad der VHS liegt momentan bei rd. 60 %. Eine Verbesserung des Deckungsgrades wird angestrebt. Die KLR für die VHS ist eingerichtet.</i>	1.5	BKSA				

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
28.	Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune.	<i>Die Überprüfung wird umgesetzt, sobald alle doppischen Jahresabschlüsse vorliegen.</i>	I.1	FA				
29.	Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden	<i>Die Mieten von städt. Gebäuden werden regelmäßig überprüft und - sobald die Möglichkeit besteht - auch angepasst. Veräußerbare Objekte - die nicht der Daseinsvorsorge dienen - wurden in den letzten Jahren bereits teilw. verkauft.</i>	ZGW	FA				
30.	Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Reduzierung der Kleingartenflächen um leer stehende Flächen.	<i>Gesamtes Kleingartengelände wurde an den Verein verpachtet, Anpassung erfolgt i. R. der vertraglichen Regelung.</i>	IV	FA				
31.	Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung.	<i>Eine Überprüfung und Anpassung erfolgt regelmäßig.</i>	I.1	FA				
32.	Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.	<i>Wird geprüft. Allerdings werden nach wie vor Ausgleichsflächen benötigt.</i>	I.1	FA				

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
33.	Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.	<i>kein Bedarf</i>	IV	FA				
34.	Veräußerung von sonstigem Vermögen.	<i>Eine Veräußerung erfolgt im möglichen Rahmen.</i>	B	HA/ FA				
35.	Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsanteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu siehe Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften.	<i>wird beachtet</i>	I.1	FA				
36.	Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe	<i>Eine Gewinnabführung erfolgt entsprechend der Beschlussfassung der städtischen Gremien.</i>						
37.	Optimierung des Forderungsmanagements (Prüfungsbericht „Forderungsmanagement in schleswig-holsteinischen Kommunen“ des LRH vom 24.06.2014).	<i>Die Teilzeitstelle ist eingerichtet und inzwischen auch personell besetzt.</i>	I.4	FA				
38.	<b>Der Landesrechnungshof stellt für einige Schulträger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge fest („Bericht über den Ein-</b>							

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	<p>fluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofes vom 02. Juni 2017, Ziffer 3).</p> <p>Die Berechnungen der Schulkostenbeiträge sollten regelmäßig überprüft werden.</p>							
<b>III.</b>	<b>Weitere Maßnahmen</b>							
1.	Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich <u>freiwillig</u> zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 24 FAG wird hingewiesen.							
2.	Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbes. von Verwaltungen des Umlandes von zentralen Orten mit der Verwaltung des zentralen Ortes.							

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
3.	Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, z. B. im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht und der EDV und des Archivs; zum Bereich Rechnungsprüfung siehe ergänzend IV.4.	<i>Die Standesamtsaufgaben der Gemeinde Großhansdorf und des Amtes Siek wurden vor einiger Zeit übernommen. Mit dem Kreis Stormarn wurde vereinbart, dass neben Kfz-Abmeldungen nun auch An- und Ummeldungen bei der Stadt Ahrensburg veranlasst werden können.</i>						
4.	Zusammenarbeit des RPA des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte; siehe ergänzend hierzu IV.4.	<i>zurzeit kein Handlungsbedarf</i>						
5.	Zusammenarbeit Landrätinnen und Landräte als untere Landesbehörde	<i>entfällt</i>						
6.	Verzicht auf eigene Kreisbildstelle	<i>entfällt</i>						
7.	Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (z. B. Bauhof, Bücherei, Volkshochschule, Archiv); insbes. von Gemeinden im Umland von zentralen Orten mit dem zentralen Ort; bei Ämtern:  Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des zentralen Ortes genutzt wird.	<i>Zusammenlegung der Bauhöfe mit anderen Gemeinden wurde eingehend untersucht. Aufgrund geringer Synergien und Einsparmöglichkeiten wurde eine Fusion verworfen. Weitere Zusammenarbeit bei der Unterhaltung von Einrichtung wird kritisch beurteilt. I.d.R. bedarf es einer Grundsatzentscheidung, ob das</i>						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		<i>Angebot (z. B. Bücherei) im Rahmen der Daseinsvorsorge eingeschränkt bzw. aufrechterhalten wird oder nicht.</i>						
8.	<b>Zusammenarbeit von Schulträgern bei der Schulentwicklungsplanung für eine vorausschauende Anpassung kommunaler Schulangebote an die Entwicklungen d. Schülerzahlen („Bericht über den Einfluss des demokratischen Wandels auf ausgewählte Aspekte d. kommunalen Daseinsvorsorge“ d. Landesrechnungshofes v. 02.06. 2017, Ziffer 3)</b>							
9.	Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen im Bereich der Vollstreckung.	Die Stadt beschäftigt seit Jahren einen VB in Vollzeit. Dieser Mitarbeiter ist mit den Vollstreckungsfällen der Stadt ausgelastet.	I.4	FA				
10.	Kleineren Gemeinden empfiehlt der LRH, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofes)	<i>entfällt</i>						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
11.	<p>Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der LRH, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des HA mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des BA mit dem Planungs-, UA und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem BKSA zu reduzieren. (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Nach Information des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gibt es keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es nunmehr freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom HA wahrgenommen werden.</p> <p>Bei kreisangehörigen Gemeinden einschl. der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des LRH insges. drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem HA auch der Eigenbetriebs- bzw. WA sowie dem BPA auch der Verkehrsausschuss</p>	<p><i>Eine Zusammenlegung von Hauptausschuss und Finanzausschuss sowie von Bau- und Planungsausschuss und Umweltausschuss wurde von der Selbstverwaltung vor der Kommunalwahl 2013 geprüft und verworfen.</i></p>	St	HA/ STV				

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	<p>und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschl. Feuerwehrwesen zugeordnet werden.</p> <p>Der SA sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.</p>							
12.	<p>Der LRH empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (z. B. durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten und Auflösung eines zentralen Schreibdienstes) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.</p>	<p><i>Die Aufbauorganisation wurde Anfang 2012 nochmals durch Aufgabe eines Fachbereiches verschlankt. Die betroffenen Fachdienste wurden zwei von drei verbleibenden Fachbereichen zugeordnet.</i></p> <p><i>Die Stelle des FB-Leiters ist entfallen.</i></p>	B	HA				
13.	<p>Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen.</p>	<p><i>Die Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden deutlich unterschritten.</i></p>	St	HA				

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
14.	Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen.	<i>Die Haushaltssatzung wird zunächst weiterhin in allen Ausschüssen beraten. Bei Nachträgen werden i. d. R. nur die betroffenen Ausschüsse beteiligt.</i>	I.1	FA/HA				
15.	Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche trotz ihrer erheblichen Finanzprobleme umsetzen können. Dieses liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.	<i>entfällt</i>						
16.	Überprüfung des Kostendeckungsgrades im Bereich der unteren Bauaufsicht – Zahl der Stellen, Effizienz des Personals, Einnahmen (Kommunalbericht 2013 des LRH).	<i>Dazu bedarf es einer Organisationsprüfung. Derzeit besteht kein Anlass dazu.</i>	I.3/ FB IV	B/HA				

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
17.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des LRH).	<i>Der Wohnungsbestand wurde in den letzten Jahren stetig abgebaut.</i>	ZGW	FA				
18.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des LRH).	<i>Ein dringender Handlungsbedarf ist nicht erkennbar.</i>	B/SBA	WA				
19.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades (Kommunalbericht 2005 des LRH).	<i>Das Freizeitbad ist seit dem 01.01.2015 eine Eigengesellschaft der Stadt. Der nächste Schritt ist, die Möglichkeiten einer steuerlichen Optimierung durch organisatorische Anpassungen zu überprüfen. Dazu gehört ggf. auch, einen steuerlichen Querverbund mit den SWA anzustreben.</i>	B/I	HA/FA				
20.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des LRH).	<i>Eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik erfolgt regelmäßig.</i>	I.3	HA				
21.	Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann	<i>Die bestehende „Musikschule“ ist seit 2012 organisatorischer Teil der VHS.</i>	I.5	BKSA				

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(Kommunalbericht 2008 des LRH).	<i>Die Stellen sind im Stellenplan 2016 mit einem kw-Vermerk versehen.</i>						
22.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des LRH).	<i>entfällt</i>						
23.	Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dieses gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalberichte 2008 und 2013 d. LRH).	<i>Die Bundesregierung hatte seinerzeit vorgegeben, dass eine Betreuung von U3-Kindern mit ca. 70 % in Einrichtungen und mit ca. 30 % in der Tagespflege erfolgen soll. Ahrensburger Kinder werden heute mit ca. 60 % in Einrichtungen und mit 40 % in Tagespflege betreut.</i>	II	SA				
24.	Zum Einsatz des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen empfiehlt der LRH, dass die Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen etc.) grundsätzlich nicht mehr als 20 % der notwendigen Zeit am Kind betragen sollten. Eine vollzeitbeschäftigte Leitung sollte erst ab einer Einrichtungsgröße von fünf Gruppen und für bis zu viergruppige Einrichtungen ein Leitungsanteil von 5 bis 7,5 Stunden je Gruppe vorgesehen werden, soweit keine	<i>Die Verfügungszeiten betragen bereits nur 20 %.</i>						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	besondere Situation vorliegt (Arbeitshilfe des Landesrechnungshofes für eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Standortgemeinde und dem Träger der Kindertageseinrichtung).							
25.	Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement (Kommunalbericht 2013 des LRH); Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflern durch das Gebäudemanagement.	<i>ist erfolgt</i>	ZGW	FA				
26.	Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; z. B. Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Heizungs-, Kälte- und Warmwasserbereitungsanlagen.	<i>erfolgt bereits</i>	ZGW	BPA				
27.	Überprüfung aller alter Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiungen von den Festlegungen entfallen können;	<i>Aus personellen Gründen zunächst zurückgestellt.</i>	IV	BPA				<b>Handlungsbedarf</b>

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.							
28.	Überprüfung der Steuerung im Bereich der Erzieherischen Hilfen nach dem 4. Abschnitt des SGB VIII; hierzu zeigt der KGSt-Bericht 10/2006 (S. 69 ff.) Steuerungsmöglichkeiten auf, die zu einer Verringerung der Kosten für die Erzieherischen Hilfen führen können.	<i>entfällt</i>						
29.	Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): u. a. Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass evtl. Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 und Handreichung des Landesrechnungshofes zu seiner Querschnittsprüfung (Ziffer 5).	<i>wird beachtet</i>						
30.	Überprüfung der Vermögensnachweise bei Kommunen mit einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung um zu gewährleisten, dass die Abschreibungen und Zinsen	<i>entfällt es wird doppisch gearbeitet</i>	I.4	FA				

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	für die Gebührenkalkulation richtig berechnet werden können.							
31.	Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schulbücherei und Gemeindebücherei; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebücherei die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.	<i>Die Bibliotheken in den Schulen werden ehrenamtlich betreut. Die Verwaltung der Lehr- und Lernmittel außerhalb der Schulen wäre mit hohem zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden. Die bisher praktizierte zentrale Ausschreibung hat sich nicht bewährt. Eine Zusammenarbeit durch die Bereitstellung kompletter „Medienkisten“, um die Schulen mit unterrichtsrelevanter Literatur zu versorgen, erfolgt.</i>	1.6	BKSA				
32.	Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Büchereien sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10:00 Uhr, evtl. sogar erst ab 11:00 Uhr).  Zahlreiche Büchereien haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag.	<i>Verschiedene Öffnungszeiten wurden erprobt und dem Bedarf angepasst.  Ein automatisches Verbuchungssystem wird eingesetzt.</i>	1.6	BKSA				

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Zudem sollte in großen und mittelgroßen Büchereien geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des LRH).							
33.	Bei dem Betrieb von Büchereien, Museen etc. Überprüfung, inwieweit ein Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. Nach § 3 Absatz 2 Bibliotheksgesetz sollen öffentliche Bibliotheken hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend unterstützt werden.	<i>Die Stadtbücherei wird im Bereich der Öffentlichkeits- und Veranstaltungsarbeit intensiv von ehrenamtlichen Kräften unterstützt.</i>	I.6	BKSA				
34.	Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein.	<i>Wurde zuletzt im Jahr 2010 durchgeführt.</i>	I.1	FA				
35.	Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an.	<i>Versteigerungen von Fundsachen werden erfolgreich in Eigenregie durchgeführt.</i>	II	HA				

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	<p>Mit dieser so genannten „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter <a href="http://www.zoll-auktion.de">www.zoll-auktion.de</a> versteigert.</p> <p>Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: Höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten. Über <a href="mailto:redaiton@zoll-auktion.de">redaiton@zoll-auktion.de</a> kann mit der Zoll-Auktion Kontakt aufgenommen werden.</p>							
36.	Überprüfung der Gebäudereinigung (Eigenreinigung oder Privatisierung; Vergrößerung der Reinigungsintervalle mit Ausnahme: Nasszellen).	<i>Die Gebäudereinigung ist privatisiert.</i>	ZGW	HA				
37.	Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung.	<i>Es besteht kein akuter Handlungsbedarf.</i>	IV.1	BPA				
38.	Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen.	<i>Pflegestandards für öffentliche Grünanlagen sollten aktualisiert werden.</i>	IV	UA				<b>Handlungsbedarf</b>
39.	Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dieses die Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite - z. B. durch Erblasser - aufgegeben worden ist.							

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und eine gesonderte Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung unterliegt - wie die Jahresrechnung des Gemeindehaushalts - der Prüfung nach § 94 GO. Dieses führt zu zusätzlichen Kosten. Auf § 89 Abs. 3 und 4 GO wird verwiesen.							
40.	Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.	<i>Wird geprüft und ggf. konzeptionell vorbereitet.</i>	ZGW	BKSA				
41.	Für Kommunen, die in absehbarer Zeit ihre Hauswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen wollen: Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden.	<i>Ausgliederungen sind nicht angedacht.</i>						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufm. Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten. Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: Zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplanes, die Erstellung u. d. Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabchluss zu einem späteren nach Abschluss d. J. liegenden Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht.							
42.	Für Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen: Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften (§ 104 Abs. 1 GO). Zur Begründung wird auf III.41 hingewiesen.	<i>Die Führung der Abwasserbeseitigung und des Bauhofes in Form eines Eigenbetriebes hat sich bewährt. Gründe für eine Rückabwicklung sind nicht erkennbar.</i>						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
43.	Soweit trotz Empfehlung nach <b>III.42</b> Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO) und Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) nicht aufgelöst werden, wird empfohlen, zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft der vorgeannten Einrichtungen auf die doppelte Buchführung nach der GemHVO-Doppik umzustellen.	<i>wird geprüft</i>	I.1/ Werkleitung	B/ WA				
44.	Es wird empfohlen, <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei neu eingerichteten Zweckverbänden diese nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen, bei Zweckverbänden nach § 15 Abs. 3 GkZ unter Inanspruchnahme von § 28 EigVO</li> <li>- bei bestehenden Zweckverbänden zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Mitglieder des Zweckverbandes auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft des Zweckver-</li> </ul>							

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	bandes auf die doppelte Buchführung umzustellen, bei Zweckverbänden nach § 15 Abs. 3 GkZ unter Inanspruchnahme von § 28 EigVO.							
45.	<p>Einbeziehung der Sondervermögen und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbesserung der Ertragslage,</li> <li>• Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt,</li> <li>• Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und</li> <li>• Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche</li> </ul> <p>Der LRH empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.</p>	<i>in Arbeit (vgl. BBG)</i>						
46.	Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der LRH, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf sieben - höchstens neun - zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des LRH).	<i>wird beachtet</i>						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
47.	Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften.	<i>kein Handlungsbedarf</i>						
48.	Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (s. Veröffentlichung im Internet unter <a href="http://www.schleswig-holstein.de">http://www.schleswig-holstein.de</a> → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → Hinweise und Erläuterungen)	<i>wird beachtet</i>						
49.	Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des LRH).							
50.	Abbau überflüssiger Verkehrszeichen. Der LRH geht davon aus, dass bis zu 30 % aller Verkehrszeichen abgebaut und die Kosten für die Straßenunterhaltung dadurch reduziert werden können (Bemerkungen 2014 des LRH).	<i>wird geprüft</i>	II.3	B/ HA				
51.	Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine		I.1	FA				

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts eine Hebesatzung zur Vermeidung von Verwaltungskosten zu erlassen.							
52.	Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen unter Ziffer 4 und in der Anlage meines Runderlasses zu §§ 85, 95 g der Gemeindeordnung – Kredite vom <b>23. 01.2017</b> zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14.09.2011 – herausgegeben von den Präsidentinnen/ Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des LRH) wird hingewiesen.							
53.	Gemeinden, die keine Zweitwohnungssteuer erheben, wird empfohlen, deren Einführung zu prüfen. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen/ Ausgaben für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen/ Einnahmen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenüber gestellt werden.	<i>Einführung wurde 2013 verworfen.</i>	I.1	FA				

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
54.	Gemeinden, die die Nutzung von Stellplätzen durch Dauercamper nicht steuerlich erfassen, wurden empfohlen, die Einführung einer Stellplatzsteuer zu prüfen. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen/ Ausgaben für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen/ Einnahmen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenüber gestellt werden. Bei Gemeinden, die bereits eine Zweitwohnungssteuer erheben, sollte der Steuersatz für die Stellplatzsteuer für Dauercamper in entsprechender Höhe festgesetzt werden.	<i>entfällt</i>						
55.	Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuern über die Mindestsätze nach II. 1 – 3 dieses Erlasses hinaus. Auf Anlage 12 des Vermerkes über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4).							<i>Politische Entscheidung</i>
56.	Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehl	<i>wurde aufgegriffen</i> <i>Nach dem Erlass über die</i>						<i>Politische Entscheidung</i>

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	betragszuweisungen nach den Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds (§§ 16 b und 17 FAG) hinaus. Auf Anlagen 10 und 12 des Vermerkes über die Finanzsituation der Kommunen in Schl.-H. wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4).	<i>Gewährung von Fehlbetragszuweisungen vom 30.01.15 betragen die Mindesthebesätze für die Grundsteuer A/370 %, für die Grundsteuer B/390 % und für die Gewerbesteuer 370 %.</i>						
57.	Verbesserung im Bereich der sozialen Beratungsstellen, z. B. durch Vereinbarungen für die Erfassung der Fallzahlen, in der Erziehungsberatung, der Gestaltung der Verträge in der Schuldnerberatung und Überprüfung von Überschneidungen mit anderen Beratungsstellen (Kommunalbericht 2013 des LRH).							
58.	Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschussten Suchtberatungsstellen (Kommunalbericht 2013 des LRH).							
59.	Soweit eine Kommunalverwaltung Außenstellen unterhält, sollte ein möglicher Verzicht auf Außenstellen geprüft werden. Soweit ein Verzicht nicht möglich scheint, bietet sich ggf. eine Reduzierung der personellen Besetzung und Öffnungszeiten an.	<i>entfällt</i>						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
60.	Bei Ämtern und Gemeinden, die an der Verwaltungsstrukturreform teilgenommen haben, Prüfung, ob die dadurch möglichen Einsparungen bereits realisiert worden sind (Bericht des LRH „Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich“ vom 11.02.2014).	<i>entfällt</i>						
61.	Aufnahme einer Übersicht über die Finanzlage der Gemeinde als Seite 1 im Vorbericht zum Haushalt aus Gründen der Transparenz a. für Gemeinden, die ihre Buchführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen nach der <u>Anlage 1</u> und b. für Gemeinden, die ihre Buchführung nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen nach der <u>Anlage 2</u> .	<i>wird beachtet</i>	I.1					
62.	<b>Um den Schulbetrieb wirtschaftlich planen zu können, sollte bei Schulträgern eine Schulentwicklungsplanung durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des LRH vom 02. Juni 2017).</b>							

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>IV.</b>	<b>Hinweise</b>							
1.	Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (z. B. Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Bücherverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).							
2.	Die Bereitstellung von Mitteln in angemessener Höhe für die Kameradschaftspflege in der Feuerwehr wird anerkannt.							
3.	Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf die Kommunalberichte 1999 und 2013 des LRH verwiesen.							

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
4.	<p>Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter) können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter, deren Mitarbeiter/-innen durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein.</p>							
5.	<p>Übertragene Ausgaben/ Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dieses gilt auch für übertragene Ausgaben/ Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Ausgaben/ Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (z. B. erteilte Aufträge; Gewerbe-</p>							

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	steuerumlage für höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer im IV. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).							
6.	Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.							
7.	Ausgaben/ Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unabweisbar anerkannt.							
8.	Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen z. T. eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.							
9.	Fördervoraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen:							

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Hebesätze müssen <u>im Antragsjahr</u> in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt sein (Ziffer 2.2 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, werden vom Gemeindeprüfungsamt die Einnahmeausfälle errechnet und bei der Berechnung des unabweisbaren Fehlbetrages abgesetzt.							
10.	<b>Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist</b> , ist Voraussetzung für eine Förderung von Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden durch Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG ist die Erhebung von Beiträgen entsprechend II.20 oder entsprechender wiederkehrender Beiträge sowie der Verzicht auf Vergünstigungen für Eckgrundstücke.							
11.	<b>Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist</b> , führt ein Verzicht auf Erhebung der höchst möglichen Straßenbaubeiträge führt über den höheren Kreditbedarf wegen der							

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar	Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	damit verbundenen Zinsbelastung auch zu einer Erhöhung des Jahresfehlbetrages/ Fehlbetrages, die nicht unabweisbar ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher bei einer Gemeinde, die die Straßenbaubeiträge nicht in der erwarteten Höhe erhebt, <b>für die Jahre, in denen die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist</b> , der Jahresfehlbetrag/ Fehlbetrag in Höhe der in dem Haushaltsjahr entgangenen Einnahmen bzw. Einzahlungen vermindert, um zu dem unabweisbaren Jahresfehlbetrag/ Fehlbetrag zu gelangen.							